

Kooperationsvereinbarung «PartiZHiption – Gemeinsame mit Kindern und Jugendlichen die Zukunft gestalten»

Zwischen

okaj zürich – Kantonale Kinder- und Jugendförderung
Hafnerstrasse 60
8005 Zürich

und

Gemeinde Egg
Forchstrasse 145
Postfach 331
8132 Egg

Zürich, 28. November 2022

1 Ausgangslage

Die Gemeinde Egg (nachfolgend die Gemeinde genannt) nimmt als Gemeinde am Projekt «Partizipation» der okaj zürich teil. Die Gemeinde überprüft in einem durch die okaj zürich begleiteten Prozess ihre Strukturen in Bezug auf Partizipation von Kindern und Jugendlichen auf Gemeindeebene und bewertet diese. Gemeinsam werden Umsetzungsansätze ausprobiert und sinnvolle Strukturen, Strukturanpassungen und Angebote realisiert. Es wird eine nachhaltige strukturelle Verankerung von Kinder- und Jugendpartizipation angestrebt.

2 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betreffend die Durchführung Projekts «Partizipation» und dem dazugehörigen Prozess, welcher zwischen 1- 4 Jahre dauert. Die okaj zürich verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde die unter Ziff. 3 genannten Dienstleistungen zu erbringen. Die zu erbringenden Aufgaben durch die Gemeinde sind unter Ziff. 4 aufgelistet.

3 Leistungen und Pflichten der okaj zürich – Kantonaler Kinder- und Jugendförderung

Die okaj zürich erbringt folgende Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit:

- Koordination und Begleitung der Gemeinde im gesamten Prozess
- Bedarfsgerechte Beratung der Beteiligten
- Koordination der Standortbestimmung (Verwaltungsebene)
- Auswertung der Standortbestimmung und Präsentation der Ergebnisse (erfolgt durch die UNICEF Schweiz und Liechtenstein)
- Organisation und Durchführung von Workshops/Umfrage mit Kindern und Jugendlichen (in Zusammenarbeit mit lokalen Akteur*innen)
- Auswertung der Workshops/Umfrage und Präsentation der Ergebnisse durch die okaj zürich
- Begleitung bei der Erarbeitung eines Aktionsplans mit Massnahmen zur Steigerung der Kinder- und Jugendfreundlichkeit der Gemeinde
- Fachliche Begleitung und Beratung bei der langfristigen Festigung und Verankerung der Strukturen zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen.

4 Leistungen und Pflichten der Gemeinde

Die Gemeinde erbringt folgende Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit:

- Sicherstellung der personellen Ressourcen für den gesamten Prozess. (ca. 10 Stellenprozent, verteilt auf die beteiligten Personen)
- Sicherstellung von räumlichen und materiellen Ressourcen für den gesamten Prozess
- Stellen einer lokalen Kontaktperson, welche für die Prozessbegleitung der okaj zürich ansprechbar ist und Zugang in die Bereiche der Verwaltung und in den Gemeinderat hat.
- Bereitschaft zur Durchführung einer online Standortbestimmung in allen Bereichen der Verwaltung, welche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben
- Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit den Themen Partizipation und deren Chancen Kinder und Jugendliche als mündige Bürger*innen frühzeitig einzubeziehen
- Bereitschaft zur Gründung einer Begleitgruppe für den Prozess und als Resonanzkörper für die Prozessbegleitung.

5 Vergütung

Die Kosten für die Prozessbegleitung durch die okaj zürich werden vollumfänglich durch die Stiftung Mercator Schweiz getragen. Die Gemeinde stellt im Gegenzug die notwendigen personellen, zeitlichen und materiellen Ressourcen zur Verfügung. Die Gemeinde pflegt zudem die Schnittstellen

zwischen Verwaltung und der externen Prozessbegleitung und gewährt unkomplizierte Zugänge. Entscheidet sich die Gemeinde zusätzlich für das Label «Kinderfreundliche Gemeinde» von UNICEF Schweiz und Liechtenstein, kostet dies vergünstigt CHF 6'000, sofern das Label innerhalb dieses Prozesses erworben wird.

6 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig alle Unterlagen und Daten, sowie alle damit zusammenhängenden mündlichen und schriftlichen Informationen (nachfolgend „Daten“) vertraulich zu behandeln und ausschliesslich zur Erbringung der Dienstleistung zu verwenden (Zweckbindung). Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit besteht auch nach Auflösung des vorliegenden Vertragsverhältnisses fort.

Die Vertragsparteien verpflichten sich die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) einzuhalten. Die Vertragsparteien haben die Pflicht, die Daten durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu schützen. Sie orientieren sich gegenseitig über den Schutzbedarf der zu bearbeitenden Daten. Die Parteien informieren sich umgehend über besondere Vorkommnisse (Datenverlust, Hackerangriff, unrechtmässige Zugriffe, Verletzung der vorliegenden Vereinbarung).

Die Parteien haben das Recht, die Einhaltung dieser Bestimmungen auf den Systemen des Vertragspartners unter seiner Aufsicht zu überprüfen.

7 Weitere Bestimmungen

7.1 Inkrafttreten / Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag tritt mit dessen Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und wird für die gesamte Dauer des Prozesses abgeschlossen. Beide Parteien haben das Recht, diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Monatsende schriftlich zu kündigen. Zum Kündigungszeitpunkt hängige Aufträge sind trotz Kündigung ordnungsgemäss zu erbringen.

7.4 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt werden.

7.5 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Für die okaj zürich – Kantonale Kinder- und Jugendförderung:

Zürich, 28. November 2022



Livia Lustenberger
Geschäftsführerin okaj zürich

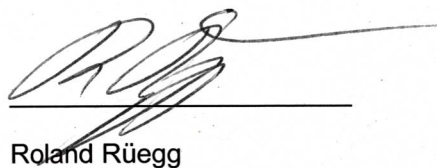


Christoph Vecko
Projektleitung okaj zürich

Für die Gemeinde:
Egg, 30.11.22



Leslie Bächler
Gemeinderat Ressort Gesellschaft



Roland Rüegg
Bereichsleiter Gesellschaft

